

**Mitteilung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in den Sachen  
COMP/C2/39152 — BUMA und COMP/C2/39151 — SABAM (Santiago Agreement — COMP/C2/  
38126)**

(2005/C 200/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

### 1. EINFÜHRUNG

- (1) Am 17. April 2001 meldeten die Verwertungsgesellschaften BUMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), The Performing Right Society Ltd. (PRS) und Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique (SACEM) bei der Kommission eine Reihe gegenseitiger und gleichbedeutender Vereinbarungen mit Dritten an. Der Vereinbarung schlossen sich in der Folge alle Verwertungsgesellschaften im Europäischen Wirtschaftsraum<sup>(1)</sup> mit Ausnahme der portugiesischen SPA an.
- (2) Diese Vereinbarungen sind mit Ausnahme geringfügiger Unterschiede in der Sache identisch und entsprechen im Wesentlichen einem Mustervertrag (der „Santiago-Vereinbarung“), der seit 2000 weltweit und auch von den o.a. Anmeldern verwendet wird. Die Santiago-Vereinbarung regelt die Lizenzvergabe für öffentliche Aufführungen von Musikwerken im Internet und ändert die bestehenden gegenseitigen Vertretungsvereinbarungen zwischen den anmeldenden Unternehmen in einigen Punkten. Die Vereinbarung autorisiert jede einzelne Verwertungsgesellschaft, nichtexklusive Lizenzen für die weltweite öffentliche Aufführung von Musikwerken aus dem Repertoire des Vertragspartners im Internet zu vergeben.
- (3) Die Santiago-Vereinbarungen (d. h. die gegenseitigen Vertretungsverträge zwischen den Anmeldern) sollen die Schaffung einer neuen Kategorie von Lizenzen erleichtern, die für alle Repertoires der Verwertungsgesellschaften gelten, die diese Verträge schließen (Multi-Repertoire-Lizenz).
- (4) Am 17. Mai 2001 hat die Kommission eine Bekanntmachung über die Santiago-Vereinbarung veröffentlicht und alle interessierten Dritten zur Äußerung aufgefordert<sup>(2)</sup>.
- (6) In ihrer Mitteilung der Beschwerdepunkte hatte die Kommission bemängelt, dass zur Gewährung der erwähnten weltweiten Multi-Repertoire-Lizenz nach (Abschnitt II) der Santiago-Vereinbarung nur die Verwertungsgesellschaft des Landes befugt ist, in dem der gewerbliche Nutzer seinen tatsächlichen und wirtschaftlichen Mittelpunkt hat. Da es im EWR nur eine Verwertungsgesellschaft je Land gibt, die folglich über eine Monopolstellung verfügt, und da alle Verwertungsgesellschaften solche bilateralen Vereinbarungen geschlossen haben, würde dies bedeuten, dass jede nationale Verwertungsgesellschaft für das Inland über das Exklusivrecht zur Gewährung von multiterritorialen Multi-Repertoire-Lizenzen für die öffentliche Aufführung von Musikwerken im Internet verfügt.
- (7) Darüber hinaus enthält die Vereinbarung eine Meistbegünstigungsklausel, durch die dieses ausschließliche Recht weiter gestärkt wird. Obwohl sich der Tatbestand der Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 aus der Beschränkung der Lizenzvergabebefugnis der einzelnen Gesellschaften auf das Inland ergibt, führt die Verallgemeinerung dieser Beschränkung durch das Netz der zweiseitigen Verträge in Verbindung mit der multilateralen Rückversicherung, dass die gleiche Gebietsbeschränkung auch für sämtliche übrigen Verwertungsgesellschaften gilt, laut der Mitteilung der Beschwerdepunkte zu einer Vereinheitlichung der Lizenzbedingungen im gesamten EWR, was den Markt an einer Entwicklung in unterschiedliche Richtungen hindert und das Exklusivrecht der beteiligten Gesellschaften untermauert.

### 3. VERPFLICHTUNGSZUSAGEN

### 2. VORLÄUFIGE BEURTEILUNG

- (5) Auf der Grundlage der Stellungnahmen interessierter Dritter und anderer während der Untersuchung erlangter Informationen hat die Kommission am 29. April 2004 eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an die 16 anmeldenden Unternehmen gerichtet<sup>(3)</sup>.
- (8) BUMA und SABAM haben getrennt von den übrigen Adressaten zu den Beschwerdepunkten Stellung genommen. In ihren Erwidern nahmen BUMA und SABAM die in den Beschwerdepunkten zum Ausdruck gebrachte vorläufige Beurteilung zur Kenntnis und entschieden, die Klauseln der Santiago-Vereinbarung nicht zu verteidigen. BUMA und SABAM bekundeten daher ihre Absicht, der Kommission Verpflichtungszusagen vorzulegen, die die in den Beschwerdepunkten dargelegten Wettbewerbsbedenken ausgeräumt hätten. Mit Schreiben vom 20. April 2005 (BUMA) bzw. 10. Mai 2005 (SABAM) übermittelten die beiden Gesellschaften der Kommission Verpflichtungszusagen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, die im Folgenden kurz zusammengefasst und im Internet auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb in vollem Wortlaut veröffentlicht werden.
- (9) BUMA und SABAM werden keinerlei Vereinbarung über die Lizenzierung von Rechten zur öffentlichen Aufführung im Internet mit einer anderen Verwertungsgesellschaft schließen, die eine Klausel über den wirtschaftlichen Mittelpunkt analog zu jener in der Santiago-Vereinbarung enthält, die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte als wettbewerbsbeschränkend beurteilt wurde.

<sup>(1)</sup> AKM (Österreich), IMRO (Irland), SABAM (Belgien), STIM (Schweden), TEOSTO (Finnland), KODA (Dänemark), STEF (Island), TONO (Norwegen), AEPI (Griechenland), SIAE (Italien), SGAE (Spanien) und SUISA (Schweiz). Die schweizerische Verwertungsgesellschaft SUISA ist in Liechtenstein tätig.

<sup>(2)</sup> ABl. C 145 vom 17.5.2001, S. 2.

<sup>(3)</sup> IP/04/586 vom 3. Mai 2004.

- (10) Die Verpflichtungszusagen gelten für einen Zeitraum von drei Jahren.
- (11) Bei der Bemessung der Laufzeit der Verpflichtungszusagen hat die Kommission berücksichtigt, dass es sich bei den betroffenen relevanten Märkten um junge, aufstrebende Märkte handelt, die raschen und einschneidenden Veränderungen unterliegen.
- (12) Aus diesen Erwägungen sind die vorgeschlagenen Verpflichtungszusagen nach Auffassung der Kommission geeignet, die in den Beschwerdepunkten zum Ausdruck gebrachten Wettbewerbsbedenken auszuräumen.

#### 4. AUFFORDERUNG ZUR ÄUSSERUNG

- (13) Die Kommission beabsichtigt, vorbehaltlich eines Markttests eine Entscheidung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu erlassen, mit der die oben zusammengefassten und im Internet auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb im Wortlaut veröffentlichten Verpflichtungszusagen für bindend erklärt werden. Dementsprechend fordert sie gemäß Artikel 27 Absatz 4

der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 alle interessierten Dritten auf, sich binnen einem Monat ab Veröffentlichung dieser Mitteilung hierzu zu äußern.

- (14) Die betreffenden Dritten werden ebenfalls gebeten, eine nicht-vertrauliche Fassung ihrer Stellungnahme einzureichen, in der Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Stellen gestrichen und je nachdem durch eine nicht-vertrauliche Zusammenfassung oder durch den Hinweis „[Geschäftsgeheimnisse]“ oder „[vertraulich]“ ersetzt sind.
- (15) Die Stellungnahmen sind unter Angabe des Aktenzeichens „COMP/C-2/39152 — BUMA und COMP/C-2/39151—SABAM (Santiago-Vereinbarung)“ an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Geschäftsstelle „Antitrust“  
B-1049 Brüssel  
Fax (32-2) 295 01 28  
E-Mail: COMP-GREFFE-ANTITRUST@cec.eu.int